

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2017
Seite 16–17



► G-BA

Inkrafttreten des Beschlusses zur SI-RL verzögert sich

Am 17.11.2017 hat der G-BA einen Beschluss zur Umsetzung der aktuellen STIKO-Empfehlungen (AAA 12/2017, Seite 16) in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) gefasst und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt. Kurz vor Ablauf der hierfür gesetzlich vorgegebenen Frist von 2 Monaten hat das BMG mit Schreiben vom 16.01.2018 mitgeteilt, noch Erläuterungsbedarf zu haben und ein Gespräch hierzu vorgeschlagen. |

Thematisiert werden insbesondere die vom G-BA gesehene nachrangige Leistungspflicht der GKV

- bei Impfungen aus beruflicher Indikation, für die eine Regelung nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht,
- und bei beruflich bedingten Reiseimpfungen.

Die Beanstandungsfrist des BMG ist damit bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte (also ggfs. Gespräch plus nachfolgende schriftliche Ausführungen des G-BA) unterbrochen. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

INFORMATION

g-ba.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das Schreiben des BMG, wie auch den Beschluss und die tragenden Gründe hierzu, finden Sie auf www.g-ba.de unter „Richtlinien/SI-RL/Beschlüsse“.

► Telematik

KBV überarbeitet Praxisinformation zum Medikationsplan

Der bundeseinheitliche Medikationsplan ist im E-Health-Gesetz festgeschrieben und betrifft Patienten, die mindestens drei verordnete systemisch wirkende Arzneimittel gleichzeitig einnehmen. Diese Patienten sollen so bei der richtigen Einnahme der Arzneimittel unterstützt werden. Die KBV hat ihre Praxisinformation zum Medikationsplan überarbeitet und geht auch darauf ein, wie die Informationen elektronisch genutzt werden können. |

DOWNLOAD

Praxisinformation:
www.de/aaa/downloads



Der standardisierte Medikationsplan ist zunächst nur in Papierform vorgesehen, doch die Informationen können über einen Barcode eingelesen und elektronisch weiterverarbeitet werden. Mittelfristig soll der Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden können. In der Praxisinformation geht die KBV vor allem auf den standardisierten Inhalt, die Gestaltung sowie den Umgang mit dem Medikationsplan ein. Änderungen betreffen z. B. die Angaben zur Wirkstärke und zum Wirkstoff. Zudem gibt die Praxisinformation Hinweise zur Kassenabrechnung von Medikationsplänen und zu den in der Arztpraxis benötigten Komponenten. Dazu zählen z. B. das Medikationsplan-Modul im Praxisverwaltungssystem oder ein Barcode-Scanner.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Medikationsplan seit 01.10.2016 – Die Vergütung und weitere Details (AAA 10/2016, Seite 5)